

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1940/16

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung des StR vom 28.09.2016 zum TOP 5.1 (DS 1734/16, DS 1871/16, DS 1872/16) - Protokolle Rechtsanwälte

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Beantragt ist, dass "*die in den Drucksachen genannten Protokolle der Rechtsanwaltskanzleien vorgelegt werden*".

Gemeint ist die Einsichtnahme in die von den beiden Anwälten gefertigten Schriftsätze.

Das Recht zur Akteneinsicht in die Schriftsätze kann durch benannte Stadträte im Rahmen des § 22 Abs. 3 Satz 4 ThürKO i.V.m. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung, die das Verfahren abschließend regeln, wahrgenommen werden.

Im dem fachlich zuständigen Bereich (hier: D06) können die zur Einsicht ausgelegten Schriftsätze eingesehen werden.

Bei der Einsicht in vertrauliche Unterlagen, handelt es sich um vertragliche Angelegenheiten, die **noch nicht abgeschlossen** sind. Demzufolge ist das mit der Akteneinsicht bestimmte Stadtratsmitglied vorher und rein vorsorglich nochmals über seine Verschwiegenheit – auch zum eigenen Schutze – zu belehren.

Anlagen

Dr. Schmidt
Unterschrift Amtsleiter

10.10.2016
Datum